

**Synopse - § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Entschädigungssatzung
Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige**

**§ 5 Absätze 5 und 6 der Entschädigungssatzung
Sitzungsgeld**

Entschädigungssatzung in der geltenden Fassung	Änderungsvorschlag
§ 2 (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird festgesetzt:	§ 2 (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird festgesetzt:
1. für die Stadtverordneten auf 110,00 EUR,	1. für die Stadtverordneten auf 110,00 EUR, für papierlos arbeitende auf 140,00 EUR;
2. für die Ortsvorsteher auf 110,00 EUR,	2. für die Ortsvorsteher auf 110,00 EUR, für papierlos arbeitende auf 130,00 EUR;
§ 5 (5) Sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Absatz 4 BbgKVerf erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie berufen wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR.	§ 5 (5) Sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Absatz 4 BbgKVerf erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie berufen wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR, für papierlos arbeitende von 25,00 EUR.
§ 5 (6) Mitglieder von Ortsbeiräten erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR.	§ 5 (6) Mitglieder von Ortsbeiräten erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR, für papierlos arbeitende, die nicht zugleich Ortsvorsteher oder Stadtverordnete sind, von 23,00 EUR.